



**Sechste Satzung zur Änderung  
der Akademischen Zwischenprüfungsordnung  
der Universität Bayreuth  
für ein Studium mit dem Abschluss eines Magister Artium  
sowie für ein Studium des Lehramts an Gymnasien**

**Vom 10. November 2005**

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung: \*)

**§ 1**

Die Akademische Zwischenprüfungsordnung der Universität Bayreuth für ein Studium mit dem Abschluss eines Magister Artium sowie für ein Studium des Lehramts an Gymnasien vom 1. Dezember 1997 (KWMBI II 1998 S. 106), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Januar 2004 (KWMBI II S. 2201), wird in § 34 Abs. 2 wie folgt geändert:

---

\*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

1. Nr. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Übung „Geschichtswissenschaftliche Propädeutik“ sowie an je einer Vorlesung mit Tutorial und Hausarbeit der in Abs. 1 genannten Teilfächer. Eine Vorlesung aus Bayerischer und Fränkischer Landesgeschichte gilt je nach ihrer Thematik als Lehrveranstaltung der Mittelalterlichen, Frühneuzeitlichen oder der Neuesten Geschichte. Eine Vorlesung aus der Geschichte Afrikas gilt je nach ihrer Thematik als Lehrveranstaltung der Alten, der Mittelalterlichen, Frühneuzeitlichen oder der Neuesten Geschichte.“

2. Nr. 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Übung „Geschichtswissenschaftliche Propädeutik“ sowie an je einer Vorlesung mit Tutorial und Hausarbeit der in Abs. 1 genannten Teilfächer gemäß den Regelungen und Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b. Für Studenten, die sich sowohl im Hauptfach als auch im Nebenfach der Zwischenprüfung Geschichte unterziehen, entfällt für das Nebenfach dieser Nachweis. Statt dessen ist die Teilnahme an Übungen oder Vorlesungen der Teilfächer in Höhe von sechs SWS nachzuweisen.“

## § 2

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studenten, die ihr Studium zum Wintersemester 2005/2006 aufgenommen haben.
- (2) Die nach § 34 der Akademischen Zwischenprüfungsordnung der Universität Bayreuth für ein Studium mit dem Abschluss eines Magister Artium sowie für ein Studium des Lehramts an Gymnasien in der vor In-Kraft-Treten dieser Satzung geltenden Fassung erworbenen Leistungsnachweise werden weiterhin anerkannt.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 21. Juli 2004 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 10. August 2004, Az.: X/4-5e66Z-10b/33 809.

Bayreuth, 10. November 2005

UNIVERSITÄT BAYREUTH

DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 10. November 2005 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. November 2005 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10. November 2005.